

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 6. Juli 2021

426

<b>EINGANG GR</b>			
18. Aug. 2021			
GRG Nr.	20	BS 23	199

## **Botschaft betreffend Überarbeitung der Eigentümerstrategie des Regierungsrates für die EKT Holding AG vom 22. Juni 2021**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft betreffend Überarbeitung der Eigentümerstrategie des Regierungsrates für die EKT Holding AG vom 22. Juni 2021.

### **1. Ausgangslage**

Die geltende Eigentümerstrategie des Regierungsrates für das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau (EKT) stammt vom 4. Oktober 2016 und hat sich grundsätzlich bewährt. Im Zuge von Strategiediskussionen im Verwaltungsrat der EKT Holding AG wurden in Zusammenarbeit mit dem Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) Änderungsvorschläge erarbeitet und dem Regierungsrat vorgelegt. Das Aktienkapital der EKT Holding AG befindet sich vollumfänglich im Eigentum des Kantons und wird vom Regierungsrat vertreten (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau; RB 954.1).

Gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 8 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (FHG; RB 611.1) ist der Regierungsrat zuständig für den Erlass der Eigentümerstrategie. Nach eingehender Prüfung und Überarbeitung der Vorschläge hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 390 vom 22. Juni 2021 die neue Eigentümerstrategie verabschiedet. Sie ist in Anwendung von § 47 Abs. 1 Ziff. 9 FHG dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

### **2. Überarbeitete Eigentümerstrategie**

Die Überarbeitung der Eigentümerstrategie ergab folgende Anpassungen:

- Der Titel bringt zum Ausdruck, dass sich die Eigentümerstrategie auf die EKT Holding AG bezieht. Der Kanton ist Alleinaktionär dieser Gesellschaft, also der Muttergesellschaft des Konzerns, die dann ihrerseits weitere Beteiligungen hält.

- Konsequenterweise ist der Text dann so formuliert, dass die Bezeichnung „die EKT“ statt „das EKT“ verwendet wird.
- Im ganzen Dokument werden Personen stets in der weiblichen und in der männlichen Form oder neutral (Endverteilunternehmen statt Endverteiler) verwendet.
- In Kapitel I Ziffer 1.7 wird die Beteiligung an Glasfasernetzen nicht mehr ausdrücklich erwähnt, weil für alle Beteiligungen die gleichen Regelungen gelten (vgl. Kapitel III Ziffer 2).
- Kapitel I Ziffer 1.8 wurde etwas weiter gefasst, um der Gesellschaft in den Bereichen Energie- und Wärmeerzeugung und -versorgung und angrenzenden Sektoren sowie in den Bereichen Datenspeicherung, -verarbeitung und -übertragung etwas mehr Spielraum zu geben.
- Bei den personalpolitischen Zielen (Kapitel I Ziffer 3) wurde eingefügt, dass Lohngleichheit und eine angemessene Geschlechterverteilung anzustreben ist.
- Die Zuständigkeiten der Generalversammlung (Kapitel III Ziffer 2) wurden umformuliert und konkretisiert. Die Zweckänderungen von Tochtergesellschaften sind der Generalversammlung dann vorzulegen, wenn sie über den Zweck der Holding hinausgehen. Ansonsten sind Zweckänderungen durch den Holdingzweck abgedeckt.
- Auch die Vorgabe für Sitzverlegungen wurde konkretisiert. Diese sind der Generalversammlung vorzulegen, wenn sie die wichtigsten Gesellschaften betreffen, also die EKT Holding AG, die EKT AG und die EKT Energie AG.
- Ebenfalls präziser dargestellt ist der Prozess hinsichtlich Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen: Alle Transaktionen werden dem DIV vorgängig schriftlich angezeigt. Dieses konsultiert den Regierungsrat und nennt dem Verwaltungsrat anschliessend jene Geschäfte, die der Generalversammlung zum formellen Beschluss vorzulegen sind. Bei Geschäften von untergeordneter Bedeutung kann dadurch der formelle Aufwand erheblich reduziert werden.
- Der Anhang mit dem Anforderungsprofil für Mitglieder des Verwaltungsrates wurde begrifflich aktualisiert und mit dem neuen Fachbereich Digitalisierung / ICT / Verkauf ergänzt.

### **3. Antrag**

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Botschaft und den Beschluss Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über Ihre Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

**Beilagen:**

- Eigentümerstrategie des Regierungsrates für die EKT Holding AG vom 22. Juni 2021
- Beschlussesentwurf



## **Eigentümerstrategie des Regierungsrates für die EKT Holding AG**

(Die Bezeichnung «die EKT» wird nachfolgend für die EKT Holding AG und deren Tochtergesellschaften mit Mehrheitsanteil verwendet)

### **Präambel**

Mit der Eigentümerstrategie formuliert der Regierungsrat des Kantons Thurgau die strategischen Ziele und organisatorischen Vorhaben für die EKT Holding AG und legt damit auch die langfristigen Ziele ihrer Tochtergesellschaften fest.

## **I. Strategische Ziele**

### **1. Leistungsziele**

- 1.1. Die EKT trägt zu einer sicheren, solidarischen und nachhaltigen Elektrizitätsversorgung zu attraktiven Konditionen auf dem Gebiet des Kantons Thurgau bei. In erster Linie erreicht sie dies durch die Versorgung von Endverteilunternehmen.
- 1.2. Die EKT unterhält ein leistungsfähiges, effizientes und auf die zukünftige Entwicklung ausgerichtetes Stromnetz, das auch die Einspeisung dezentral erzeugter Energie ermöglicht.
- 1.3. In Rahmen der Gesetzgebung gewährt die EKT ihren Kundinnen und Kunden den Zugang zum Strommarkt und erbringt die entsprechenden Dienstleistungen. Sie kann auch Endkundinnen und -kunden innerhalb und ausserhalb des Kantons beliefern.
- 1.4. Die EKT trägt zur Verbesserung der Strukturen bei den Endverteilunternehmen und zur Optimierung der Netze unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und Einhaltung regulatorischer Rahmenbedingungen bei. Vernachlässigte Netze sind durch die Gemeinden selbst zu sanieren.
- 1.5. Die EKT trägt zur Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz bei.
- 1.6. Die EKT betreibt ein Kommunikations- und Datennetz und stellt dieses sämtlichen Kundinnen und Kunden zu günstigen Konditionen zur Verfügung. Kanton und Gemeinden können bevorzugt behandelt werden.
- 1.7. Die EKT berät die Gemeinden im Betrieb von Glasfaserleitungen und bietet ihnen kostendeckende Dienstleistungen an.
- 1.8. Die EKT kann weitere Tätigkeiten im Bereich der Energie- und Wärmeerzeugung und -versorgung und angrenzenden Sektoren sowie in den Bereichen Datenspeicherung, -verarbeitung und -übertragung ausüben. Die EKT kann Dienstleistungen innerhalb und ausserhalb des Kantons Thurgau ausüben, wobei die Wirtschaftlichkeit und die Wettbewerbsposition für die EKT im Vordergrund stehen soll.
- 1.9. Wo Konkurrenzsituationen mit dem einheimischen Gewerbe bestehen, dürfen keine Quersubventionierungen aus regulierten Geschäftsbereichen erfolgen.

## **2. Finanzielle Ziele**

Die EKT ist ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführtes Unternehmen, aus dessen Geschäftstätigkeit der Regierungsrat eine angemessene Dividende erwartet.

## **3. Personalpolitische Ziele**

Die EKT nimmt ihre soziale Verantwortung gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahr. Sie bietet zeitgerechte Arbeitsbedingungen, engagiert sich für Aus- und Weiterbildung, stellt Ausbildungsplätze zur Verfügung, setzt sich für Lohngleichheit ein und strebt eine angemessene Geschlechterverteilung an. Das Lohngefüge ist leistungsorientiert und sozialverträglich ausgestaltet.

Durch die Tätigkeit als Dienstleistungsunternehmen erhält und schafft die EKT qualifizierte Arbeitsplätze im Kanton Thurgau.

## **4. Marktpolitische Ziele**

Die EKT verfolgt laufend die Entwicklungen im Strom- und Energiemarkt in der Schweiz sowie im Ausland und reagiert rechtzeitig auf sich abzeichnende Veränderungen insbesondere auch im technischen und regulatorischen Bereich. Dazu gehört auch die Prüfung von Einschränkungen oder Erweiterungen von Geschäftsfeldern sowie von Kooperationen mit Dritten über die Kantonsgrenze hinaus. Im Rahmen der Eigentümerstrategie kann die EKT Gesellschaften oder Körperschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

# **II. Zusammenarbeit mit der Axpo**

Die Fortführung der guten Partnerschaft der EKT mit der Axpo garantiert den Zugang zu einer gesicherten Produktion.

Die EKT vertritt unter Wahrung der Interessen des Kantons Thurgau die Rechte als Aktionärin von 12.25 Prozent des Aktienkapitals der Axpo Holding AG.

Das dem Kanton Thurgau zustehende Nominierungsrecht für den Verwaltungsrat der Axpo-Holding AG und deren Tochtergesellschaften wird nach Anhörung der EKT durch den Regierungsrat ausgeübt.

In Absprache mit dem Regierungsrat ist die EKT für die Wahrnehmung der Rechte und für die Einhaltung der Pflichten aus dem NOK-Gründungsvertrag vom 22. April 1914 und allfälligen Nachfolgeverträgen besorgt.

# **III. Organisatorische Vorgaben**

## **1. Aktionariat**

Der Kanton Thurgau ist alleiniger Aktionär der EKT Holding AG. Der Regierungsrat beabsichtigt, dass der Kanton weiterhin Eigentümer von 100 Prozent des Aktienkapitals bleibt.

## 2. Generalversammlung

An der Generalversammlung der EKT Holding AG werden die Aktien in der Regel durch die Chefin oder den Chef des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) vertreten.

Nebst den üblichen Befugnissen der Generalversammlung stehen der Generalversammlung der EKT Holding AG folgende Befugnisse zu:

- Entscheid über wesentliche Umstrukturierungen der Gesellschaft, insbesondere Gründung von Tochtergesellschaften und Zweckänderungen über den Zweck der Holding hinaus.
- Sitzverlegungen der EKT Holding AG, der EKT AG und der EKT Energie AG.
- Ermächtigung des Verwaltungsrates zum Erwerb und zur Veräusserung von bedeutenden Beteiligungen. Alle Transaktionen werden dem DIV vorgängig schriftlich angezeigt. Das DIV bezeichnet nach Konsultation des Regierungsrates, welche Geschäfte der Generalversammlung vorzulegen sind.

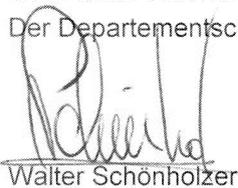
## 3. Verwaltungsrat

Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrates der EKT Holding AG werden vom Regierungsrat nominiert. Er stützt sich dabei auf das Anforderungsprofil, das der Eigentümerstrategie beiliegt.

## 4. Berichterstattung

Über die gesetzlichen Instrumente (Jahresrechnung, Jahresbericht) hinaus informiert der Verwaltungsrat der EKT Holding AG regelmässig das Departement für Inneres und Volkswirtschaft und jährlich den Regierungsrat über alle wesentlichen Geschäfte. Die Mitglieder des Grossen Rates des Kantons Thurgau werden direkt mit dem Geschäftsbericht bedient.

Departement für Inneres  
und Volkswirtschaft  
Der Departementschef



Walter Schönholzer



EKT Holding AG

Der Verwaltungsratspräsident



Peter Schütz

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 390 vom 22. Juni 2021

**Anhang:** Anforderungsprofil für die Mitglieder des Verwaltungsrates

## **Anforderungsprofil für die Mitglieder des Verwaltungsrates der EKT Holding AG**

### **Anforderungen an alle Mitglieder des Verwaltungsrates**

- Volks- und betriebswirtschaftliches Wissen
- Fähigkeit zu prospektivem und innovativem Denken
- Hohe Analysefähigkeit und sicheres Urteilsvermögen
- Identifikation mit dem gesetzlichen Auftrag, der Strategie und der Struktur der EKT
- Keine grundsätzlichen Interessenkonflikte und gute Reputation
- Kenntnisse im Strommarkt und in der Energiewirtschaft bzw. die Bereitschaft, sich diese Kenntnisse zu erarbeiten
- Kenntnisse der politischen Strukturen im Thurgau
- Wohnsitz vorzugsweise im Thurgau

### **Fachbereiche für einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates**

- Unternehmensführung / Strategische Führung
- Finanzen / Controlling / Risk Management
- Recht (Konzern, Energie) / Regulation / Corporate Governance
- Netztechnik / Elektrotechnik
- Digitalisierung / ICT / Verkauf
- Gebäudeenergie / Photovoltaik / Erneuerbare Energien
- Energiepolitik national und kantonal

**Beschluss des Grossen Rates über die Eigentümerstrategie des Regierungsrates für die EKT Holding AG vom 22. Juni 2021**

vom

Die Eigentümerstrategie des Regierungsrates für die EKT Holding AG vom 22. Juni 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Die Präsidentin des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates